



## Sozialgericht Bremen

**S 22 AS 754/20**

Verkündet am 16.06.2021  
gez. Sn  
Justizangestellte als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In dem Rechtsstreit

1. Herr A.,  
A-Straße, A-Stadt
2. Frau A.,  
A-Straße, A-Stadt
3. Herr A.,  
A-Straße, A-Stadt

– Kläger –

**g e g e n**

Jobcenter Bremen  
vertreten durch den Geschäftsführer

Utbremer Straße 90, 28217 Bremen - -

– Beklagter –

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am 16. August 2021 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Md als Vorsitzender sowie die ehrenamtliche Richterin Wr und den ehrenamtlichen Ao für Recht erkannt:

**Der Beklagte wird unter Abänderung des vorläufigen Änderungsbescheides vom 10.10.2019 in der Fassung des vorläufigen Änderungsbescheides vom 23.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.04.2020 (W 2809/20) in der Fassung des endgültigen Bewilligungsbescheides vom 18.08.2020 verpflichtet, den Klägern weitergehende Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum vom 01.11.2019 bis zum 31.12.2019 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten**

**der Unterkunft und Heizung bis zu einer monatlichen Höhe von 803,00 Euro zuzüglich der tatsächlichen Heizkosten und weitergehende Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.01.2020 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung bis zu einer monatlichen Höhe von 883,30 Euro zuzüglich der tatsächlichen Heizkosten zu gewähren.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Kläger zu erstatten.**

**Die Berufung wird zugelassen.**

## Tatbestand

Die Kläger begehren die Gewährung von weiteren Kosten der Unterkunft für den Zeitraum vom 01.11.2019 bis zum 31.01.2020.

Der am 00.00.0000 geborene Kläger zu 1) und die am 00.00.0000 geborenen Klägerin zu 2) sind verheiratet und leben mit ihrer am 00.00.0000 geborenen Tochter, die Klägerin zu 3), zusammen. Ferner wohnt A., geborenen am 00.00.0000 bei den Klägern. Die Klägerin zu 3) besuchte ein Gymnasium. Ferner lebten noch weitere Kinder der Kläger im Haushalt der Kläger. Der Kläger übte im Zeitraum vom 01.08.2018 bis zum 31.10.2018 eine unselbstständige Tätigkeit im Reinigungsbereich mit einem Stundenlohn in Höhe von 12,50 Euro aus (Bl. 431, 456 d. eAkte).

Hierbei handelte es sich um den am 00.00.0000 geborenen Sohn der Kläger, B, der Student der Produktionstechnik an der Universität A-Stadt ist und Leistungen nach dem BAföG bezog. Ferner handelt es sich um den am 00.00.0000 geborenen Sohn der Kläger, C., der Student der Produktionstechnik an der Universität A-Stadt ist und dem am 07.10.2005 geborene Sohn A.. Zum 01.05.2018 zogen der Sohn B. und der Sohn C. in eine eigene Wohnung unter der Anschrift X-str. in A-Stadt (Bl. 359 d. eAkte).

Die Kläger wohnen seit dem 01.04.2015 in einem 105 Quadratmeter großen Reihenhaus mit 4,5 Zimmern unter der Anschrift A-Straße in Bremen. Das Haus verfügt über eine Gasheizung. Die monatliche Grundmiete belief sich auf einen Betrag in Höhe von 680,00 Euro zuzüglich Betriebskostenvorauszahlungen in Höhe von 150,00 Euro (Bl. 234 d. eAkte). Ferner zahlen die Kläger für die Versorgung mit Erdgas eine monatliche Vorauszahlung in Höhe von 119,00 Euro (Bl. 531 d. eAkte).

Mit Schreiben vom 13.06.2018 (Bl. 234 d. eAkte) teilte der Beklagte den Klägern mit, dass nach den vorliegenden Unterlagen die derzeitige Miete die geltenden Richtertwerte für einen Haushalt mit vier Familienmitgliedern in Höhe von 633,00 Euro übersteige und forderte die Kläger zur Senkung ihrer Kosten auf.

Mit Schreiben vom 23.08.2018 (Bl. 425 d. eAkte) teilte der Beklagte den Klägern mit, dass nach den vorliegenden Unterlagen die derzeitige Miete in Höhe von 880,00 Euro die geltenden Richtertwerte für einen Haushalt mit vier Familienmitgliedern in Höhe von 633,00 Euro um einen Betrag in Höhe von 247,00 Euro übersteige und forderte die Kläger zur Senkung ihrer Kosten auf. Zugleich teilte der Beklagte den Klägern mit, dass soweit keine

Bemühungen zur Kostensenkung angestrengt und dokumentiert werden, werden ab dem 01.03.2018 lediglich die angemessenen Kosten in Höhe von 633,00 Euro anerkannt.

Mit Schreiben vom 01.04.2019 (Bl. 527 d. eAkte) teilte der Beklagte den Klägern mit, dass nach den vorliegenden Unterlagen die derzeitige Miete in Höhe von 880,00 Euro die geltenden Richterwerte für einen Haushalt mit vier Familienmitgliedern in Höhe von 657,00 Euro um einen Betrag in Höhe von 223,00 Euro übersteige und forderte die Kläger zur Senkung ihrer Kosten auf. Zugleich teilte der Beklagte den Klägern mit, dass soweit keine Bemühungen zur Kostensenkung angestrengt und dokumentiert werden, werden ab dem 01.11.2019 lediglich die angemessenen Kosten in Höhe von 633,00 Euro anerkannt.

Am 17.06.2019 (Bl. 549 d. eAkte) stellten die Kläger einen Weiterbewilligungsantrag auf Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.08.2019.

Im Rahmen des Antrages teilten die Kläger dem Beklagten mit, dass vier Personen im Haushalt der Kläger leben und für das A. Kindergeld in Höhe von 225,00 Euro und für die Klägerin zu 3) Kindergeld in Höhe von 200,00 Euro bezogen werde. Die Kosten der Unterkunft und Heizung belaufen sich auf einen Betrag in monatlicher Höhe von 880,00 Euro für die Grundmiete ein schließlich Betriebskostenvorauszahlungen und einen Betrag in monatlicher Höhe von 119,00 Euro für Heizkostenvorauszahlungen.

Mit vorläufigem Bescheid vom 21.06.2019 (Bl. 554 d. eAkte) gewährte der Beklagte den Klägern und dem weiteren Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, A., laufende monatliche Leistungen für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis zum 31.01.2020.

Im Rahmen der Leistungsgewährung berücksichtigte der Beklagte Kosten der Unterkunft und Heizung in monatlicher Höhe von 730,00 Euro für die Grundmiete zuzüglich Nebenkostenvorauszahlungen in monatlicher Höhe von 150,00 Euro und Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 119,00 Euro. Die Entscheidung zur Vorläufigkeit stützte der Beklagte auf den Umstand, dass das Kostensenkungsverfahren eingeleitet mit Schreiben vom 13.06.2018 noch nicht abgeschlossen sei.

Zum 08.07.2019 nahm die Klägerin zu 3) eine Tätigkeit bei der Firma XY auf (Bl. 621 d. eAkte).

Am 12.09.2019 (Bl. 563 d. eAkte) teilte die Klägerin zu 3) dem Beklagten mit, dass diese am 01.10.2019 ein Bachelor-Studium „Sozialwissenschaft“ an der Universität BCK aufnehmen werde (Bl. 581 d. eAkte) und ab dem 01.10.2019 Leistungen nach dem BAföG in monatlicher Höhe von 474,00 Euro für den Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020 beziehe (Bl. 582 d. eAkte).

Mit vorläufigem Änderungsbescheid vom 13.09.2019 (Bl. 565 d. eAkte) gewährte der Beklagte den Klägern und dem weiteren Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, A., abweichende Leistungen für den Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum 31.01.2020.

Mit vorläufigem Änderungsbescheid vom 10.10.2019 (Bl. 587 d. eAkte) gewährte der Beklagte den Klägern zu 1) und zu 2) und dem weiteren Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, A., abweichende Leistungen für den Zeitraum vom 01.11.2019 bis zum 31.01.2020 und lehnte im Übrigen den Antrag der Klägerin zu 3) ab.

Im Rahmen der Leistungsgewährung berücksichtigte der der Beklagte Kosten der Unterkunft und Heizung in monatlicher Höhe von 507,00 Euro für die Grundmiete zuzüglich Nebenkostenvorauszahlungen in monatlicher Höhe von 150,00 Euro und Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 119,00 Euro.

Am 24.10.2019 (Bl. 618 d. eAkte) reichten die Kläger ein Schreiben des Wohnungsunternehmens A vom 17.10.2019 ein. Aus diesem Schreiben ergibt sich, dass das Wohnungsunternehmen A. zurzeit kein Wohnungsangebot machen könnte.

Mit Schreiben vom 05.11.2019, eingegangen am 06.11.2019 (Bl. 633 d. eAkte) legten die Kläger Widerspruch gegen den Bescheid vom 10.10.2019 ein.

Zur Begründung der Entscheidung führten die Kläger im Wesentlichen aus, dass bisher noch kein Berechtigungsschein vorliege. Sie hätten sich an verschiedene Wohnungsbaugesellschaften gewendet, jedoch sei keine passende Wohnung verfügbar. Auch bei privaten Vermietern sei die Kaltmiete inklusive Nebenkosten ohne Heizung hoch. Auf dem Markt seien die Mietpreise ziemlich hoch. Außerdem wollen die Vermieter eine Drei-Zimmer-Wohnung an eine vierköpfige Familie nicht vermieten, da sie meistens zu klein sind oder die Vermieter die Wohnung an Familien mit einem Job vermieten wollen. Eine Untervermietung komme nicht in Betracht, da zwei Zimmer unten und 2 ½ Zimmer oben existieren und daher die Wohnung für eine Untervermietung ungünstig geschnitten sei.

Mit Schreiben vom 11.11.2019 (Bl. 634 d. eAkte) forderte der Beklagte die Kläger im laufenden Widerspruchsverfahren zur Vorlage von Nachweisen über die Wohnungssuche auf.

Mit vorläufigem Änderungsbescheid vom 23.11.2019 (Bl. 635 d. eAkte) gewährte der Beklagte den Klägern zu 1) und zu 2) und dem weiteren Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, A., abweichende Leistungen für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.01.2020.

Im Rahmen der Leistungsgewährung berücksichtigte der der Beklagte Kosten der Unterkunft und Heizung in monatlicher Höhe von 507,00 Euro für die Grundmiete zuzüglich Nebenkostenvorauszahlungen in monatlicher Höhe von 150,00 Euro und Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 119,00 Euro.

Am 11.11.2019 erhielten die Kläger einen Wohnungsberechtigungsschein (Bl. 645 d. eAkte).

Am 30.12.2019 (Bl. 653 d. eAkte) stellten die Kläger einen Weiterbewilligungsantrag auf Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum ab dem 01.02.2020.

Im Rahmen des Antrages teilten die Kläger dem Beklagten mit, dass vier Personen im Haushalt der Kläger leben und für das Kind A. Kindergeld in Höhe von 235,00 Euro und für die Klägerin zu 3) Kindergeld in Höhe von 210,00 Euro bezogen werde. Die Kosten der Unterkunft und Heizung belaufen sich auf einen Betrag in monatlicher Höhe von 680,00 Euro für die Grundmiete, einen Betrag in Höhe von 200,00 Euro für die Betriebskostenvorauszahlungen und einen Betrag in monatlicher Höhe von 119,00 Euro für Heizkostenvorauszahlungen.

Am 28.11.2019 reichten die Kläger ein Schreiben des Wohnungsunternehmens A. vom 22.11.2019 (Bl. 658 d. eAkte), ein Schreiben des Wohnungsunternehmens B. vom 25.11.2019 (Bl. 659 d. eAkte) und ein Schreiben der Wohnungsunternehmens C. vom 21.11.2019 (Bl. 660 d. eAkte) ein. Aus diesem Schreiben ergibt sich, dass die Wohnungsunternehmen zurzeit kein Wohnungsangebot machen könnten. Ferner teilten die Kläger mit, dass sie sich bei verschiedenen Wohnungsunternehmen angemeldet haben und noch bei anderen Wohnungsunternehmen anmelden werden (Bl. 657 d. eAkte).

Mit endgültigem Bescheid vom 09.01.2020 (Bl. 664 d. eAkte) gewährte der Beklagte den Klägern zu 1) und zu 2) und dem weiteren Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, A., Leistungen für den Zeitraum vom 01.02.2020 bis zum 31.01.2021. Im Rahmen der Leistungsgewährung berücksichtigte der der Beklagte Kosten der Unterkunft und Heizung in monatlicher Höhe von 507,00 Euro für die Grundmiete zuzüglich Nebenkostenvorauszahlungen in monatlicher Höhe von 150,00 Euro und Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 119,00 Euro.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29.04.2020 (W 2809/20, Bl. 696 d. eAkte) wies der Beklagte den Widerspruch der Kläger gegen den vorläufigen Änderungsbescheid vom 10.10.2019 als unbegründet zurück.

Zur Begründung der Entscheidung führte der Beklagte im Wesentlichen aus, dass mit Schreiben vom 01.04.2020 die Kläger aufgefordert wurden, die Unterkunftskosten auf ein angemessenes Maß abzusenken. Die Bemühungen wurden jedoch erst nach Ablauf der Übergangsfrist von sechs Monaten vorgenommen und damit nach Ablauf der Frist des Kostensenkungsverfahrens Die Frist könne daher nicht verlängert werden.

Am 12.05.2020 haben die Kläger die vorliegende Klage erhoben und begehren die Weitebewilligung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft ab dem 01.11.2019.

Mit endgültigen Bewilligungsbescheid vom 18.08.2020 hat der Beklagte den Kläger und dem weiteren Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, A., abschließende Leistungen für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis zum 31.01.2020 gewährt.

Im Rahmen der Leistungsberechnungen berücksichtigte der Beklagte für den Zeitraum vom 01.11.2019 bis zum 31.01.2020 Kosten der Unterkunft und Heizung in monatlicher Höhe von 507,00 Euro für die Grundmiete zuzüglich Nebenkostenvorauszahlungen in monatlicher Höhe von 150,00 Euro und Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 119,00 Euro.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 17.08.2020 hat das Gericht die Beteiligten auf den Gegenstand des Verfahrens und die Sach- und Rechtslage hingewiesen.

Zur Begründung der Klage führen die Kläger im Wesentlichen aus, dass sie sich gegen den Bescheid vom 10.10.2019 und den Widerspruchsbescheid vom 05.11.2019 wenden. Sie

bemühen sich aktiv um eine neue Unterkunft. Sie seien bis jetzt leider nicht erfolgreich gewesen. Sie hätten den Beklagten immer auf den aktuellen Stand gehalten. Der Klage legten die Kläger den Widerspruchsbescheid vom 14.02.2019 (W 1088/19), den Widerspruch gegen den vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 14.01.2019 und den Widerspruch gegen den Bescheid vom 10.10.2019 und weitere Unterlagen bei.

Sie bemühen sich aktiv nach einer neuen Wohnung. Sie haben bei verschiedenen Wohnungsbaugesellschaften (A, C etc.) vorgesprochen und den BSchein vorgelegt. Bei privatem Vermieter sei die Miete entweder zu hoch oder diese wollen eine Familie mit einer Berufstätigkeit. 3-Zimmer Wohnung seien entweder zu klein für eine vierköpfige-Familie oder private Vermieter wollen nicht an eine vierköpfige-Familie vermieten. Wohnungen in der dritten Etage oder drüber ohne Aufzug kommen nicht in Betracht, da die Klägerin zu 2) eine Behinderung von 50 Grad hat und Schwierigkeiten beim Treppen laufen habe. Die Söhne, die die Deutsche-Sprache besser beherrschen, helfen bei der Wohnungssuche. Eine Untervermietung komme nicht in Betracht kommen, wegen der gemeinsamen Nutzung von Bad, Küche und Toilette. Eine andere Möglichkeit wäre Verhandlungen mit dem jetzigen Vermieter über die Senkung der Grundmiete. Dies habe der Vermieter beim ersten Gespräch abgelehnt. Außerdem sei der Ausbruch des Covid 19 ein herber Schlag. Denn was zuvor schon eine schwierige Angelegenheit war, sei jetzt noch schwieriger geworden. Sie hätten damit nicht gerechnet, dass die Wohnungssuche so schwer sein werde.

Sie hätten erst versucht bei privatem Vermieter eine Wohnung zu finden, da man im Idealfall schneller und günstiger eine Wohnung finden könnte. Außerdem gehe es bei privatem Vermieter nicht nur um die Rendite. Wie solle man eine Wohnung besichtigen, wenn man schon beim ersten Anruf eine Absage erhält mit folgenden Begründungen: Entweder erklären die Vermieter, dass eine Vermietung an Empfänger von staatlichen Leistungen nicht in Betracht kommen und nur an Mieter mit Einkommen vermietet werde. Ferner wurde erklärt, dass die Wohnung zu klein für eine vierköpfige Familie oder die Wohnung schon vergeben sei. Menschen mit einem ausländischen Namen hätten es deutlich schwieriger als ein deutscher Bewerber. Dies belegen auch einige Experimente, die in verschiedenen Bundesländern durchgeführt wurden ist. Nach 6 Monaten ohne Erfolg, haben wir versucht bzw. versuchen immer noch bei einer Wohnungsbaugesellschaft eine passende Wohnung zu finden. Wir haben uns dort als Bewerber angemeldet und unseren Wohnberechtigungsschein abgegeben. Bis heute leider ohne Erfolg. Außerdem sei es schwer in Bremen eine bezahlbare vier Zimmer Wohnung zu finden. Durch den Ausbruch des Covid 19 sei dies noch schwieriger. Die letzten Monate seien sehr schwer für uns als Familie, da uns seitdem 01.11.2019 jeden Monat 223 Euro fehlen.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Änderung des vorläufigen Änderungsbescheides vom 10.10.2019 in der Fassung des vorläufigen Änderungsbescheides vom 23.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.04.2020 (W 2809/20) in der Fassung des endgültigen Bewilligungsbescheides vom 18.08.2020 zu verpflichten, den Klägern weitergehende Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum vom 01.11.2019 bis zum 31.01.2020 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist der Beklagte auf die Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid und führt im Wesentlichen ergänzend aus, dass aus den eingereichten Anlagen nicht ersichtlich sei, ob die Kläger nach geeignetem Wohnraum gesucht haben. Die Kläger haben damit nur belegt, dass die dort genannten Wohnungen nicht in Frage kommen. Diese dürften jedoch nicht die einzigen Wohnungen sein, die zur Verfügung stehen. Sinn und Zweck der Erbringung von Nachweisen einer Wohnungssuche sei, zu belegen, dass man sich aktiv um neuen Wohnraum bemüht und hierzu beispielsweise Kontakt zu Vermietern aufnimmt oder Wohnungen besichtigt. Allein die Einreichung von Wohnungsangeboten, die von vornherein sowie nicht in Frage kommen, stellen keinen Beleg für die aktive Bemühung um geeigneten Wohnraum dar. Zur Vermeidung von Wiederholungen werde auf die bisherigen Ausführungen Bezug genommen. Der Beklagte sehe daher keine Möglichkeit, seine Entscheidung abzuändern oder aufzuheben.

Der Beklagte stelle fest, dass das von der Firma Y-GmbH erstellte Gutachten nach den Vorgaben der Rechtsprechung des BSG erfolgte. Es entspreche somit einem schlüssigen Konzept. Die so ermittelten Werte sind in die von der Stadtgemeinde Bremen als Träger der kommunalen Leistungen erstellte Verwaltungsanweisung nach § 22 SGB II eingeflossen. Das aktuelle schlüssige Konzept basiere auf einer vollständig anderen Struktur der Datenerhebung und Datenauswertung als das alte Konzept des Gutachters Z. Bei der Datenerhebung handele es sich um eine Stichtagserhebung im gesamten Bremer Stadtgebiet. Der Stichtag, auf den sich alle erhobenen Bestands- und Neuvertragsmieten

beziehen, ist der 01.03.2016 (vgl. Konzept S. 9, Beobachtungszeitraum). Insgesamt wurden 5.000 private Vermieter und alle institutionellen Vermieter angeschrieben. Es liegen ausreichende Daten aus allen Stadtteilen vor. Bei den in das Konzept und die Auswertung einbezogenen Wohnungen handelt es sich um freifinanzierte und mit öffentlichen Mitteln geförderte Mietwohnungen. Wohnungen, die vermierterseitig nicht über ein Bad, ein Innen-WC und eine Sammelheizung verfügen, sogenannte Substandardwohnungen, wurden gemäß der vorliegenden Rechtsprechung nicht bei der Ermittlung der Richtwerte berücksichtigt (vgl. Tabelle 3.2, S. 14). Der Standard wurde entsprechend im Fragebogen abgefragt (vgl. S. 12 und den Fragebogen in der Anlage 1). Bei den Angebotsmieten, die zur Überprüfung der tatsächlichen Verfügbarkeit und der endgültigen Festlegung der neuen Richtwerte herangezogen wurden (vgl. Kapitel 5i, S 28 ff), handelt es sich um die in den elektronischen und Printmedien veröffentlichten Wohnungsangebote von Oktober 2015 bis September 2016 (vgl. Tabelle 5.2, S. 32). Eine Datenerhebung bei den Eigentümern erfolgte nicht und sei auch nur schwer zu realisieren. In den erfassten Angeboten seien in der Regel die Angebote der institutionellen Wohnungswirtschaft (z. B. Wohnungsunternehmen A.) nicht enthalten. Eine Berechnung der einzelnen Mietwerte der Angebotsmieten nach den Bedarfsgrößenklassen war nicht erforderlich, da die Angebotsmieten zur Überprüfung der zuvor aus den Neuvertragsmieten abgeleiteten Richtwerten herangezogen wurden. Nach Auffassung der Beklagten ist über einen an der Bedarfsdeckung orientierten Zugang sicherstellen, dass hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar ist. Die Richtwerte seien also bereits auf der abstrakten Ebene so festzulegen, dass die entsprechenden Wohnungen mit hoher Wahrscheinlichkeit in ausreichender Häufigkeit am Markt auch tatsächlich verfügbar seien. In Verbindung mit dem jährlichen Bedarf an Mietwohnungen für Transferleistungsempfänger wurde überprüft, ob das vorhandene Wohnungsangebot den Bedarf deckt (vgl. Tabelle 5.3, S. 33). Falls eine Unterversorgung festgestellt wurde, wie z. B. für die 1-Personen-BG, wurde der Richtwert soweit erhöht bis ein ausreichendes Wohnungsangebot zu angemessenen Mietkosten vorlag. Vor dem Hintergrund der in den Angebotsdaten zumeist fehlenden Wohnungsangebote der institutionellen Vermieter (mit zumeist niedrigeren Mieten) ist davon auszugehen, dass das verfügbare Angebot zu angemessenen Mietkosten deutlich höher liegt als in den Tabellen 5.3 und 5.4 angegeben. Zwar handelt es sich bei den Angeboten um eine rückwirkende Betrachtung. Da aber auf eine 100% Versorgung der nachfragenden Transferleistungshaushalte abgestellt wurde, sei davon auszugehen, dass die aktuelle Marktsituation sehr gut abgebildet wurde. Zumal eine solche Versorgungsquote bereits ohne die zumeist fehlenden Angebote der institutionellen Wohnungswirtschaft erreicht wurde. Tatsächlich werden also sogar noch weitaus mehr Angebote verfügbar gewesen sein. Selbstverständlich bleibt die Prüfung einer einzelfallbezogenen konkreten Angemessenheit zum späteren Zeitpunkt hiervon unberührt. Bezogen auf die Aktualität der

Daten, die schlüssigen Konzepten zur Festlegung angemessener Unterkunftskosten zugrunde liegen, hat der Gesetzgeber bislang keine generellen festen Regelungen getroffen. Um eine möglichst realitätsgerechte und transparente Abbildung des Marktes zu gewährleisten, kann jedoch bei der Auslegung von § 22 Abs. 1 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 SGB XII das Regelungssystem für die Überprüfung der Unterkunftsaufwendungen bei einem qualifizierten Mietspiegel herangezogen werden. Danach hat alle vier Jahre eine flächendeckende Datenerhebung und -auswertung zu erfolgen bzw. zwei Jahre nach einer solchen Erhebung ist eine Fortschreibung durchzuführen. Stichtag der Datenerhebung für die Richtwertanhebung war der 01.03.2016. Daher erfolgte für die Stadt Bremen zum 01.03.2018 eine Aktualisierung der Richtwerte. Die Aktualisierung entspricht nach Auffassung der Beklagten damit vollumfänglich der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, Urt. vom 12.12.2017, B 4 AS 33/16 R). Aktuell werden die neuen Richtwerte ermittelt und sollen demnächst veröffentlicht werden. Konkrete Nachweise über die jeweils einzelnen Bemühungen fehlen ebenfalls. Es dürfte den Klägern möglich und zumutbar sein, die Kontaktaufnahme bzw. die einzelnen Bemühungen mit Nachweisen zu versehen, wie zum Beispiel dem Ausdruck des E-Mail Schriftverkehrs oder einer kurzen Bestätigung des Ansprechpartners des jeweiligen Objekts, dass eine konkrete Kontaktaufnahme stattgefunden hat.

Die ausgefüllten Fragebögen in Papierform, sofern die Angaben überhaupt auf dem Postweg eingingen, wurden unmittelbar nach Erfassung und Prüfung vernichtet. Die Rückantworten liegen inhaltlich identisch in der Form der elektronischen Rohdaten vor. Dies gilt für alle Erhebungsteile. Weitere Auswertungen, Fragebögen und Unterlagen können somit nicht vorgelegt werden. Für Zwecke der Planung der Befragung, insbesondere für die räumliche Verteilung sowie die Vollzähligkeit aller Mietwohnungen innerhalb der Stadt Bremen, wurde die einzig verfügbare Datenquelle genutzt. Das ist die Gebäude- und Wohnungszählung mit dem Stichtag 9.5.2011. Im Rahmen der Gutachtenerstellung wurden (neben den institutionellen Vermietern) 4.943 private Eigentümer befragt. Die angeschriebenen Eigentümer wurden aus einer Stichprobe der Grundsteuerdaten ausgewählt. Die Auswahl erfolgte so, dass Eigentümer von jeweils rund 100 Anschriften je Ortsteil angeschrieben wurden. Daraus resultierten 613 (verwertbare) Wohnungsdatensätze. Darüber hinaus wurden 13.129 Personen einer Melderegisterstichprobe angeschrieben, die ebenfalls gleichverteilt über das gesamte Stadtgebiet war. Aus dieser Erhebung resultierten 2.100 (verwertbare) Ergebnisdatensätze. Somit wurden 18.072 Sendungen außerhalb der Wohnungswirtschaft verschickt. Im Ergebnis flossen 2.713 (verwertbare) Ergebnisdatensätze von Privaten in die Auswertung ein. Es wurde streng darauf geachtet, dass Stichtag, Fragebogen und Merkmalsdefinitionen identisch sind sowie keine Doppelmeldungen entstanden sind. Alle Erhebungsteile können streng gegeneinander abgegrenzt werden. Aus den Erhebungen heraus bestätigt der

Gutachter, dass im Auswertungsdatenbestand auch schwierig zu erreichende Wohnungstypen, wie z. B. vermietete Einfamilienhäuser und Ähnliches enthalten sind.

Die Repräsentativität werde bei Befragungen einerseits durch eine hohe Fallzahl erreicht. Repräsentanten jeder möglichen bekannten und unbekanntem Einflussgröße soll dadurch im Rücklauf vertreten sein. Eine Repräsentativität im Rahmen der Stichprobenplanung kann durch eine so genannte Schichtung der Stichprobe anhand erklärender Variablen verbessert werden. Eine verfügbare und relevante Variable ist die Lage der Wohnung in einem Ortsteil. Durch Schichtung der Stichprobe nach Ortsteil wird Vorsorge getroffen, dass nicht zufällig ein Ortsteil fehlen würde. Daher wurde angestrebt, je Ortsteil mindestens 100 Eigentümer mit Objekten in jeweils diesem Ortsteil anzuschreiben. Der Begriff angestrebt bezieht sich darauf, dass mehrere Ortsteile nicht einmal 100 vermietete Wohnungen aufweisen. Die damit tatsächlich erreichten vermieteten Objekte muss aber deutlich höher sein und konnte nicht vorhergesagt werden (Beispiel: Mehrere Wohnungen in einem Gebäude eines Eigentümers). Hinsichtlich unbekannter Einflussfaktoren bzw. nicht messbarer Einflussfaktoren auf die Miethöhe wird eine Repräsentativität durch Vermeidung einer systematischen Verzerrung der Stichprobenziehunggrundlage erreicht. Die Stichprobenauswahl ist daher in dieser Hinsicht grundsätzlich verzerrungsfrei.

Gleiches gelte grundsätzlich für die Befragung privater Haushalte durch die Melderegisterstichprobe. Auch hier erfolgte eine Zufallsauswahl je Ortsteil in strenger Abgrenzung hinsichtlich Merkmalsdefinitionen, Stichtag und Anschrift.

Eine Qualitätssicherung hinsichtlich des Lagemerkmals der Wohnung liege durch die räumliche Verteilung des ErgebnISRücklaufs vor. Vor der Stichprobenauswahl wurde sichergestellt, dass Anschriften nicht in anderen Erhebungsteilen einbezogen wurden. Im Rücklauf der Befragung war durch das Merkmal der Lage der Wohnung im Gebäude sichergestellt, dass sogar bei zwischenzeitlichen Verkäufen und bei Verwechslungen der Auskunft gebenden Eigentümer keine Wohnung doppelt in die Auswertung eingegangen ist. Eine breite Stichprobe gewährleistet, dass jede Eigentümergruppe repräsentiert ist. Die Kombination von zwei Erhebungsteilen (private Vermieter, Melderegisterstichprobe) reduziert etwaige Schwächen einer einzelnen Erhebung. Im Rahmen der Melderegisterstichprobe wurde die Befragung in zwei Wellen durchgeführt, um gezielt Ortsteile mit einem schwächeren Rücklauf besser abzudecken.

Gemäß der Tabelle 3.1 konnte für fast alle Stadtteile in Bremen eine ausreichende Fallzahl für eine statistisch valide Aussage erhoben werden. Nur in den Stadtteilen Mitte und Schwachhausen. liegt die Zahl der erhobenen Daten nur knapp unter den 10 %-Anteil am Mietwohnungsmarkt. Bei den restlichen angegebenen Gebietseinheiten unterhalb Borgfeld, Blockland, Seehausen und Strom handelt es sich um Ortsteile mit keinem eigenen zugeordneten Stadtteil. In diesen Ortsteilen befinden sich jeweils nur sehr wenige

Mietwohnungen. Durch das vom Statistischen Landesamt durchgeführte mehrstufige Erhebungsverfahren in mehreren Wellen, wurde versucht auf entsprechende fehlende regionale Rückläufe zu reagieren. Aufgrund des ausreichenden Datenrücklaufs für eine valide, statistische Aussage auf Ebene der Stadtteile waren jedoch keine weiteren zielgerichteten Nachfassaktionen notwendig. Der Gutachter hat die Rohdaten aus den verschiedenen Erhebungsteilen vom Statistischen Landesamt Bremen übermittelt bekommen. Diese Rohdaten sind diejenigen, die in den vorherigen Fragen behandelt und vorgelegt wurden.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrages der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist dem Tenor ausgesprochenem Umfang begründet und im Übrigen unbegründet.

Streitgegenstand ist der vorläufige Änderungsbescheid vom 10.10.2019 in der Fassung des vorläufigen Änderungsbescheides vom 23.11.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.04.2020 (W 2809/20) in der Fassung des endgültigen Bewilligungsbescheides vom 18.08.2020 und infolgedessen der Bewilligungszeitraum vom 01.11.2019 bis zum 31.01.2020.

Der vorläufige Änderungsbescheid vom 23.11.2019 ist der Gegenstand des Widerspruchsverfahrens (W 2809/20) geworden, da er während des laufenden Widerspruchsverfahrens unter dem Zeichen W 2809/20 erlassen wurde und dieser Bescheid den vorläufigen Änderungsbescheid vom 10.10.2019 ändert. Der endgültige Bewilligungsbescheid vom 18.08.2020 ist nach § 96 SGG der Gegenstand des Verfahrens geworden und durch den Erlass des endgültigen Bescheides vom 18.08.2020 hat sich die bisherige vorläufige Leistungsgewährung auf sonstige Weise nach § 39 Abs. 2 SGB X erledigt (vgl. BSG, Urt. v. 11.07.2019, B 14 AS 44/18 R, juris, Rn. 9; BSG, Urt. v. 30.03.2017, B 14 AS 18/16 R, juris, Rn. 10).

Der Streitgegenstand ist auf den Zeitraum vom 01.11.2019 bis zum 31.01.2020 und in der Sache auf die Gewährung von höheren Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II beschränkt (zur Zulässigkeit einer solchen Beschränkung vgl. BSG, Urt. v. 27.01.2021, B 14 AS 35/19 R, juris, Rn. 8; BSG, Urt. v. 04.06.2014, B 14 AS 42/13 R, juris, Rn. 10 jeweils m. w. N.).

Verfahrenshindernisse, die einer Sachentscheidung entgegenstehen, liegen nicht vor. Zutreffend verfolgen die Kläger ihr Begehren im Wege der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage nach § 54 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 i. V. m. § 56 SGG, gerichtet auf die Zahlung höherer Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Rechtsgrundlage für den von den Klägern geltend gemachten Anspruch auf höhere Leistungen ist §§ 19ff. i. V. m. §§ 7ff. SGB II.

Materiell-rechtliche Rechtsgrundlage des geltend gemachten Leistungsanspruchs der Kläger, die die Grundvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II und keinen Ausschlussstatbestand erfüllen, ist § 19 Abs. 1 S. 1 und S. 3 i. V. m. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Insbesondere ist die Klägerin zu 3) von den Leistungen nach dem SGB II nicht nach § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II ausgeschlossen, da bei der Klägerin zu 3) die Rückausnahme des § 7 Abs. 6 Nr. 2a) SGB II greift, da sich der Bedarf der Klägerin zu 3) sich nach 13 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BAföG bemisst und die Klägerin zu 3) Leistungen nach den BAföG erhält.

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt (§ 22 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II sind soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB II).

Zur Bestimmung des anzuerkennenden Bedarfs für die Unterkunft ist von den tatsächlichen Aufwendungen auszugehen (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 15; BSG, Urt. v. 22.09.2009, B 4 AS 8/09 R, juris, Rn. 15ff.). Will das Jobcenter nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, weil es sie für unangemessen hoch hält, muss es grundsätzlich ein Kostensenkungsverfahren durchführen und der leistungsberechtigten Person den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang der Aufwendungen mitteilen (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 15 m. w. N.).

Bei dem entscheidenden gesetzlichen Tatbestandsmerkmal „Angemessenheit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff (vgl. BSG, Urt. v. 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, juris, Rn. 12; BSG, Urt. v. 12.12.2017, B 4 AS 33/16 R, juris, Rn. 14). Gegen die Verwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs bestehen keine durchgreifenden Bedenken, zumal zur Konkretisierung des Tatbestandsmerkmals der Angemessenheit des

§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II auch die Regelungen der §§ 22a bis 22c SGB II zu berücksichtigen sind (BSG, Urt. v. 12.12.2017, B 4 AS 33/16 R, juris, Rn. 17f.; BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 17).

Die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe durch die Verwaltung ist grundsätzlich gerichtlich voll überprüfbar und die Angemessenheit nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II ebenfalls. Eine Rechtsgrundlage oder dogmatische Herleitung für die von Jobcentern in diesem Zusammenhang zum Teil beanspruchte „nicht justiziable Einschätzungsprärogative“ oder „gerichtlich nicht überprüfbare politische Entscheidung“ sind im Lichte von Art 19 Abs. 4 GG nicht ersichtlich (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 18 m. w. N.).

Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen für die Unterkunft hat in zwei größeren Schritten zu erfolgen: Zunächst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete (= subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsächlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschließlich eines Umzugs, zu prüfen (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 19 m. w. N.).

Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der Produkttheorie („Wohnungsgröße in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreis“) in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen. Hierbei ist zuerst eine Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße für die leistungsberechtigte Person vorzunehmen und sodann der angemessene Wohnungsstandard zu bestimmen. Die Ermittlung der aufzuwendenden Nettokaltmiete für eine nach Größe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept zu bestimmen und ist die Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten vorzunehmen (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 20; BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 23 jeweils m. w. N.).

Angemessen ist eine Wohnung nur dann, wenn sie nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entspricht und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist, wobei es genügt, dass das Produkt aus Wohnfläche und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, angemessen ist (vgl. BSG, Urt. v. 12.12.2017, B 4 AS 33/16 R, juris, Rn. 15 m. w. N.).

Der Ermittlung der angemessenen Nettokaltmiete in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum nach einem schlüssigen Konzept ist ausgehend von der zuvor angeführten Rechtsprechung zugrunde zu legen.

Der Vergleichsraum ist der Raum, für den ein grundsätzlich einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert zu ermitteln ist, innerhalb dessen einer leistungsberechtigten Person ein Umzug zur Kostensenkung grundsätzlich zumutbar ist und ein nicht erforderlicher Umzug nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II zu einer Deckelung der Aufwendungen auf die bisherigen führt. Der Vergleichsraum ist ein ausgehend vom Wohnort der leistungsberechtigten Person bestimmter ausreichend großer Raum der Wohnbebauung, der aufgrund räumlicher Nähe, Infrastruktur und insbesondere verkehrstechnischer Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 22; BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 21; BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 23 jeweils m. w. N.).

Nach der auch für schlüssige Konzepte im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II entsprechend anzuwendenden gesetzgeberischen Vorgabe in § 22b Abs. 1 S. 4 SGB II bildet das Zuständigkeitsgebiet eines Jobcenters zunächst einen Vergleichsraum, der indes aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in mehrere Vergleichsräume zu unterteilen sein kann, für die jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmt werden können. Als solche örtlichen Gegebenheiten kommen weniger unterschiedliche Landschaften, sondern eher räumliche Orientierungen, wie Tagespendelbereiche für Berufstätige oder die Nähe zu Ballungsräumen, sowie aus der Datenerhebung ersichtliche, deutliche Unterschiede im Mietpreisniveau in Betracht (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 23; BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 22 m. w. N.).

Das schlüssige Konzept soll die Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitätsgerecht ermittelt wird. Schlüssig ist ein Konzept, wenn es neben rechtlichen zudem bestimmte methodische Voraussetzungen erfüllt und nachvollziehbar ist. Dies erfordert trotz Methodenvielfalt insbesondere eine Definition der untersuchten Wohnungen nach Größe und Standard, Angaben über die Art und Weise der Datenerhebung, Angaben über den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht, Repräsentativität und Validität der Datenerhebung, Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze bei der Datenauswertung, Vermeidung von „Brennpunkten“ durch soziale Segregation sowie eine

Begründung, in der die Ermittlung der Angemessenheitswerte aus den Daten dargelegt wird (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 24; BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 23 m. w. N.).

Es kann verschiedene Methoden geben, um ein schlüssiges Konzept in diesem Sinne zu erstellen und den damit unmittelbar zusammenhängenden Vergleichsraum oder ggf. mehrere Vergleichsräume zu bilden, weil weder aus § 22 SGB II noch aus §§ 22a bis 22c SGB II die Anwendung eines bestimmten Verfahrens rechtlich zwingend ableitbar ist (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 25 m. w. N.).

Es ist gerichtlich voll überprüfbar, ob die Ermittlung der abstrakt angemessenen Nettokaltmiete, insbesondere die Festlegung des Vergleichsraums und die Erstellung eines schlüssigen Konzepts im Rahmen der Methodenvielfalt zutreffend erfolgt ist. Die volle gerichtliche Überprüfung des Angemessenheitswerts und des Verfahrens zu seiner Ermittlung schließt nicht aus, dass bei dieser Kontrolle der Verwaltung deren in der Methodenvielfalt zum Ausdruck kommenden Eigenverantwortung Rechnung getragen und die gerichtliche Kontrolle als eine nachvollziehende Kontrolle ausgestaltet wird (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 26; BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 25 m. w. N.).

Zur Umsetzung der gerichtlichen Kontrolle ist es auf eine entsprechende Klage hin zunächst Aufgabe des Gerichts, die Rechtmäßigkeit des vom beklagten Jobcenter ermittelten abstrakten Angemessenheitswerts sowohl im Hinblick auf die Festlegung des Vergleichsraums als auch die Erstellung eines schlüssigen Konzepts zu überprüfen (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 27 m. w. N.).

Insoweit erfüllt ein Konzept, z. B.: das zu mehreren Wohnungsmarkttypen mit unterschiedlichen Angemessenheitswerten innerhalb eines Vergleichsraums aufgrund einer „Clusteranalyse“ führt, nicht die aufgezeigten Voraussetzungen für ein schlüssiges Konzept. Denn für eine solche weitere Aufteilung der Städte und Gemeinden eines Vergleichsraums gibt es keine rechtliche Begründung, insbesondere können durch die Bildung von Wohnungsmarkttypen die Voraussetzungen für die Bildung und die Rechtsfolgen eines Vergleichsraums nicht geändert werden (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 33). Bei unterschiedlichen Angemessenheitswerten für die Nettokaltmiete je nach Wohnungsmarkttyp könnte, weil bei einer Kostensenkungsaufforderung ein Umzug innerhalb des Vergleichsraums zulässig ist, eine

solche zu einem Umzug von einem Wohnungsmarkttyp mit niedrigeren Angemessenheitswerten in einen solchen mit höheren und damit letztlich zu einer Erhöhung der Aufwendungen führen. Die in § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II angeordnete Deckelung der Aufwendungen nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb eines Vergleichsraums auf die bisherigen würde eine soziale Segregation bewirken, wenn sie auf den Umzug von einem "preiswerten" in einen "teuren" Wohnungsmarkttyp Anwendung fände, und sie würde ins Leere laufen, wenn aus einem "teuren" Wohnungsmarkttyp in einen "preiswerten" umgezogen wird. Dies zeigt, dass der Vergleichsraum die mit dessen Festlegung (auch) verfolgten Steuerungswirkungen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt verliert, wenn in ihm kein einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert bestimmt ist (vgl. vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 35).

Im Übrigen mangelt es, wie z. B.: für die einzelnen Wohnungsmarkttypen (vgl. vgl. vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 36) an einer sie rechtfertigenden sachlichen Herleitung.

Ist die Ermittlung dieses abstrakten Angemessenheitswerts rechtlich zu beanstanden, ist dem Jobcenter Gelegenheit zu geben, diese Beanstandungen durch Stellungnahmen, ggf. nach weiteren eigenen Ermittlungen, auszuräumen (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 28 m. w. N.).

Vorliegend hat der Beklagte die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung in dem maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum hinsichtlich der Nettokaltmiete nicht nach einem schlüssigen Konzept ermittelt.

Die in der Verwaltungsanweisungen des Beklagten vom 01.11.2018 für den Zeitraum vom 01.11.2018 bis zum 31.12.2019 und vom 25.09.2019 für den Zeitraum ab dem 01.01.2020 vorgesehenen Richtwerte und die ihnen zugrunde liegenden Gutachten der Firma Y-GmbH (Fachgutachten zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II und XII für die Stadt Bremen) können nicht zur Bestimmung der abstrakt angemessenen Kosten herangezogen werden, da sie den durch das Bundessozialgericht aufgestellten Vorgaben für die Festlegung der Referenzmiete nicht gerecht werden.

Ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung der angemessenen Netto- oder Bruttokaltmiete erfordert ein planmäßiges Vorgehen im Sinne einer systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenn auch orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum unter Beachtung von mehreren, von der Rechtsprechung des BSG entwickelten Mindestvoraussetzungen, die auch die

Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung betreffen (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 27; BSG, Urt. v. 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R, juris, Rn. 28 jeweils m. w. N.).

Nach der Rechtsprechung des BSG soll das schlüssige Konzept die Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zugrunde liegen und dieser realitätsgerecht ermittelt wird. Schlüssig ist ein Konzept, wenn es neben rechtlichen zudem bestimmte methodische Voraussetzungen erfüllt und nachvollziehbar ist. Dies erfordert trotz Methodenvielfalt insbesondere eine Definition der untersuchten Wohnungen nach Größe und Standard, Angaben über die Art und Weise der Datenerhebung, Angaben über den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht, Repräsentativität und Validität der Datenerhebung, Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze bei der Datenauswertung, Vermeidung von „Brennpunkten“ durch soziale Segregation sowie eine Begründung, in der die Ermittlung der Angemessenheitswerte aus den Daten dargelegt wird (BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 28 m. w. N.).

Ob ein solches Konzept die genannten methodischen Voraussetzungen erfüllt und nachvollziehbar ist, ist lediglich revisionsrechtlich nur begrenzt überprüfbar, da die Frage, ob diese generellen Anforderungen in Bezug auf ein bestimmtes Konzept erfüllt sind, ist eine Frage tatrichterlicher Beweiswürdigung ist (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 30 m. w. N.). Dies bedeutet insoweit, dass die jeweilige Tatsacheninstanz beim Sozialgericht bzw. auch beim Landessozialgerichtes, anders als die Revisionsinstanz, eine vollständige Prüfung vornehmen muss. Eine ins Einzelne gehenden Überprüfung bestimmter Detailfragen, worunter auch Einzelheiten der Repräsentativität und Validität der dem konkreten Konzept zugrunde gelegten Daten zu fassen sind, bedarf es daher in der Revisionsinstanz erst dann, wenn fundierte Einwände erhoben werden, die insbesondere über ein Bestreiten der Stimmigkeit bestimmter Daten hinausgehen müssen, oder die auf eine Verletzung der in § 22c SGB II für eine Satzungsregelung enthaltenen Vorgaben zur Datenerhebung, -auswertung und -überprüfung hindeuten (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 30 m. w. N.). Dies bedeutet jedoch auch, dass die jeweilige Tatsacheninstanz sich nicht auf den Standpunkt zurückziehen kann, dass kein Vortrag in Bezug auf die Schlüssigkeit bzw. die fehlende Schlüssigkeit vorhanden sei und daher keine Prüfung vorzunehmen sei (wohl anderer Ansicht vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 16.03.2021, L 15 AS 139/20). Insoweit ist nicht ausschlaggebend, ob sich Anhaltspunkte für die Prüfung des unbestimmten Rechtsbegriffes der angemessenen Kosten der Unterkunft gewinnen lassen, dass es sich bei der von dem Beklagten zugrunde gelegten

Verwaltungsanweisung nicht um ein schlüssiges Konzept handelt. Die vollständige gerichtliche Prüfung im Rahmen der Tatsacheninstanz ist eine Prozessmaxime des sozialgerichtlichen Verfahrens. Das Bundessozialgericht hat die Prüfung der Schlüssigkeit soweit nicht im Allgemeinen eingeschränkt, sondern lediglich in Bezug auf die ins Einzelne gehenden Überprüfung von Detailfragen, worunter auch Einzelheiten der Repräsentativität und der Validität der dem konkreten Konzept zugrunde gelegten Daten zu fassen sind.

Dabei kann es bereits ausreichen, ohne dass dies stets zwingend wäre, unter Auswertung der mittlerweile vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Erstellung schlüssiger Konzepte (vgl. insbesondere Forschungsbericht 478 des BMAS zur Ermittlung existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung, Institut Wohnen und Umwelt, 2017; Hinweise zu Erstellung von Mietspiegeln, Sonderpublikation des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumwesen <BSSR>, 3. aktualisierte Aufl 2020) und allgemeiner Publikationen zum örtlichen Wohnungsmarkt die gewählte Methode zu identifizieren und ihre fachliche Umsetzung im Allgemeinen – ggf. unter besonderer Würdigung der mit ihr verbundenen Schwächen - zu verifizieren (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 11/20 R, juris, Rn. 24).

Im Rahmen dieser Überprüfung ist nicht zu beanstanden, wenn die Nettokaltmiete lediglich auf Angebotsmieten beruht. Bei der Prüfung des Angemessenheitsbegriffs ist im auf eine höhere Leistungsgewährung gerichteten subjektivrechtlichen Rechtsschutzverfahren letztlich entscheidend, ob der jeweilige Kläger im konkreten Vergleichsraum eine „angemessene“ Wohnung anmieten kann (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 31 m. w. N.). Insofern können Angebotsmietenkonzepte ein geeignetes Verfahren darstellen, um ein wohnungsbezogenes Existenzminimum zu ermitteln, auch wenn keine Bestandsmieten erhoben werden, weil und sofern sich hieraus valide Aussagen über die Anmietbarkeit von Wohnraum für Grundsicherungsleistungsbezieher ergeben. Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Bestandsmieten ließe sich auch mit der vom BSG anerkannten Methodenvielfalt bei der Erstellung schlüssiger Konzepte (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 31 m. w. N.) nicht vereinbaren.

Diese Konkretisierung des Rechtsbegriffs „Angemessenheit“ und die Ausgestaltung der gerichtlichen Kontrolle erlauben es allerdings nicht, abstrakte Angemessenheitswerte eines Konzepts zugrunde zu legen, dabei gleichzeitig aber einzelne der genannten rechtlichen und methodischen Voraussetzungen eines schlüssigen Konzepts ungeprüft zu lassen. Es

fehlt dann an systematisch gewonnenen abstrakten Maßstäben als Rechtfertigung für die Anwendung (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 11/20 R, juris, Rn. 23).

Auch der Umstand, dass für die Ermittlung der abstrakt angemessenen kalten Betriebskosten auf Durchschnittswerte von - möglichst lokalen oder regionalen - Erhebungen zu den tatsächlichen Betriebskosten abgestellt wird, ist möglich und nicht beanstandungsfähig (vgl. BSG, Urt. v. 19.10.2010, B 14 AS 50/10 R, juris, Rn. 34; BSG, Urt. v. 19.10.2010, B 14 AS 2/10 R, juris, Rn. 29). Auch gegen die Zugrundelegung des Medians ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Zur Vermeidung von Zirkelschlüssen setzt die Zugrundelegung von Durchschnittswerten oder des Medians aber voraus, dass sich die Datenerhebung auf den gesamten Wohnungsmarkt des Vergleichsraums und nicht nur auf Wohnungen einfachen Standards mit möglicherweise geringeren kalten Betriebskosten oder gar nur auf Wohnungen von Beziehern von Grundsicherungsleistungen bezieht. Werden nur solche Wohnungen als Datengrundlage herangezogen und wird von den so erhaltenen Werten nochmals der Durchschnitt gebildet, so errechnet sich ein Angemessenheitswert, der unter dem Wert liegt, der für einen erheblichen Teil der Leistungsempfänger als angemessen akzeptiert wird. Erfassen die zugrunde gelegten Daten nur Wohnungen einfachen Standards ist daher auf die obere Kostengrenze dieses Segments (oberer Spannenwert) abzustellen (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 41 m. w. N.) Dies gilt insoweit auch für die Ermittlung der Nettokaltmiete (vgl. BSG, Urt. v. 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R, juris, Rn. 21), wobei sicherzustellen ist, dass Ausreißerwerte außer Betracht bleiben (vgl. BSG, Urt. v. 17.09.2020, B 4 AS 22/20 R, juris, Rn. 41 m. w. N.).

Auch wenn es dem jeweiligen Beklagten die Erstellung oder Nachbesserung eines schlüssigen Konzepts nicht möglich ist, ist das jeweilige Gericht nur nach den folgenden Maßgaben berechtigt, eigene abstrakte Angemessenheitswerte festzulegen. Gerichte sind zwar zur Herstellung der Spruchreife der Sache verpflichtet, aber nicht befugt, ihrerseits ein schlüssiges Konzept – ggf. mit Hilfe von Sachverständigen - zu erstellen (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 29, 31).

Zur Herstellung der Spruchreife bei der Bestimmung abstrakt angemessener Aufwendungen für Unterkunft kann das Gericht nur auf schon vorhandene Datengrundlagen zurückgreifen. Diese Datengrundlagen müssen die vergleichsraumbezogene, zeit- und realitätsgerechte Bestimmung abstrakter Angemessenheitswerte gewährleisten können. Zugleich hat sich das Gericht davon zu

überzeugen, dass für den von ihm festgelegten abstrakten Angemessenheitswert Wohnraum in hinreichender Anzahl tatsächlich verfügbar ist. Denn dieser Wert muss nicht nur geeignet sein, abstrakt angemessene Unterkunftskosten für die aktuell bewohnte Unterkunft zu definieren. Er stellt im Grundsatz auch die Höhe der Aufwendungen dar, zu der bei einem zur Kostensenkung erforderlichen Umzug (vgl. § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II) innerhalb des örtlichen Vergleichsraums unabhängig von den Umständen des Einzelfalls neuer - kostenangemessener - Wohnraum angemietet werden können muss. Sieht das Gericht keine Möglichkeit, unter diesen Vorgaben abstrakte Angemessenheitswerte selbst festzulegen, bleibt der Rückgriff auf die Beträge aus § 12 WoGG (vgl. BSG, Urt. v. 03.09.2020, B 14 AS 37/19 R, juris, Rn. 24).

In der Sache bedeutet Repräsentativität der Daten wiederum in Anlehnung an mietrechtliche Grundsätze, dass sie ein realistisches Abbild des Wohnungsmarkts liefern müssen, für den das Konzept gelten soll. Um dies zu gewährleisten, müssen in der Regel eigenständige Primärerhebungen auf der Basis von Zufallsstichproben durchgeführt werden, so dass jede Wohnung die gleiche Chance hat, in der Stichprobe vertreten zu sein, und es muss sichergestellt werden, dass alle Wohnungen mit ihren mietpreisbestimmenden Merkmalen in dieser Stichprobe annähernd im gleichen Verhältnis wie in der Grundgesamtheit enthalten sind. Im Hinblick auf die Frage der Stichprobengröße sind die Anforderungen an den Stichprobenumfang abhängig insbesondere von der Größe und Struktur des Wohnungsmarkts (homogener oder eher heterogener Wohnungsbestand mit der Folge einer erheblichen Mietendifferenzierung) und der konkreten Ausgestaltung des Konzepts. Wie hoch die „Ergebnisstichprobe“, also die letztlich verwertbare Datenbasis, danach sein muss, kann nicht generell festgelegt werden. Die Aussagekraft einer Stichprobe hängt in erster Linie davon ab, wie verlässlich sie die Grundgesamtheit abbildet und nicht von ihrem Umfang (vgl. BSG, Urt. v. 03.09.2020, B 14 AS 34/19 R, juris, Rn. 25).

Aus mathematisch-statistischen Gründen bedarf es für einen verlässlichen Rückschluss von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit des maßgeblichen Mietwohnungsmarkts keiner Datenbasis von 10 %. Eine solche Festlegung lässt sich auch der bisherigen Rechtsprechung des BSG nicht entnehmen (vgl. BSG, Urt. v. 03.09.2020, B 14 AS 34/19 R, juris, Rn. 26).

Unter Berücksichtigung der anerkannten Grundsätze in der Rspr. des BSG zur Überprüfung und Fortschreibung schlüssiger Konzepte ergibt sich, dass innerhalb des Zweijahreszeitraums nach Datenerhebung mit anschließender Datenauswertung und

zeitnahe „Inkraftsetzen“ eines Konzepts für angemessene Unterkunftskosten durch den Grundsicherungsträger eine Überprüfung und Fortschreibung schlüssiger Konzepte regelmäßig nicht erfolgen muss; der SGB II-Träger kann in dieser Zeitspanne weiterhin das erhobene Datenmaterial zugrunde legen. Andererseits muss nach Ablauf des Zweijahreszeitraums eine Überprüfung und gegebenenfalls neue Festsetzung, zunächst durch den Grundsicherungsträger im Rahmen seiner Methodenfreiheit, erfolgen (vgl. BSG, Urt. v. 12.12.2017, B 4 AS 33/16 R, juris, Rn. 18).

Die für die Kläger abstrakt angemessene Wohnungsgröße ist allerdings zutreffend mit 85 bestimmt worden.

Bei der Festlegung der hier einschlägigen Richtwerte ist der Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass die Wohnungsgröße im gesamten Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Richtlinien über die Soziale Wohnraumförderung festzusetzen ist (vgl. BSG, Urt. v. 16.06.2015, B 4 AS 44/14 R juris, Rn. 15; BSG, Urt. v. 22.03.2012, B 4 AS 16/11 R, juris, Rn. 14 jeweils m. w. N.). Die für die jeweiligen Haushaltsgößen zugrunde gelegten Quadratmeterzahlen entsprechen den aufgrund von § 10 Wohnraumförderungsgesetz vom 13.09.2001 festgelegten Werten. Für Vierpersonenhaushalt gilt danach in der Stadt Bremen eine Wohnungsgröße von 85 Quadratmetern als angemessen.

Die abstrakt angemessene Wohnungsgröße beträgt für die in Bremen zusammenlebenden Kläger und dem weiteren Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der Kläger 85 Quadratmeter.

Der Beklagte hat zutreffend den Vergleichsraum gebildet.

Das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen bildet den Vergleichsraum, der dem Konzept des Beklagten zugrunde lag. Auch die Herausnahme des Ortsteils Stadtbremischen Überseegebiets Bremerhaven ist zutreffend vorgenommen worden, da dieses nicht nur räumlich getrennt liegt, sondern auch im Wesentlichen keine Wohnräume besitzt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss es sich bei dem Vergleichsraum um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung handeln, der aufgrund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bildet (vgl. BSG, Urt. v. 12.12.2013, B 4 AS 87/12 R, juris, Rn. 22; BSG, Urt. v. 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, juris, Rn. 21; BSG, Urt. v. 26.05.2011, B 14 AS 132/10 R, juris, Rn. 25 ff. jeweils m. w. N.)

Ebenfalls nicht zu beanstanden ist, dass die mit der Ermittlung der Referenzmiete beauftragte Firma Y GmbH keine Festlegung des Wohnungsstandards anhand von Wohnungsmerkmalen vorgenommen hat.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die für Leistungsberechtigte in Betracht kommende Wohnung nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen entsprechen muss, ohne gehobenen Wohnstandard aufzuweisen, und dass Wohnungen, die nicht den einfachen, sondern den untersten Stand abbilden, von vornherein nicht zu dem Wohnungsbestand gehören, der überhaupt für die Bestimmung einer Vergleichsmiete abzubilden ist (vgl. BSG, Urt. v. 18.11.2014, B 4 AS 9/14 R, juris, Rn. 18ff.). Da Ausstattung, Lage und Bausubstanz als den Mietpreis bildende Faktoren regelmäßig im Quadratmeterpreis ihren Niederschlag finden, ist es grundsätzlich zulässig, den einfachen Wohnungsstandard ausschließlich über eine statistische Ermittlung der unteren örtlichen Miethöhe zu bestimmen (vgl. BSG, Urt. v. 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R, juris, Rn. 21; BSG, Urt. v. 06.08.2014, B 4 AS 37/13 R, juris, Rn. 22; BSG, Urt. v. 03.09.2020, B 14 AS 37/19 R, juris, Rn. 20 jeweils m. w. N.). Bei Anwendung dieser Methode bedarf es keiner konkreten Festlegung, welche Wohnungsmerkmale nach den regionalen Gegebenheiten einen einfachen Wohnungsstandard ausmachen. Sicherzustellen ist lediglich, dass Wohnungen des untersten Standards aus der Betrachtung genommen werden. Dies ist vorliegend der Fall, da bei der Erhebung der Mietwerte Wohnungen ohne vermierterseitige Mindestausstattung herausgefiltert worden sind.

Die Ermittlung der Referenzmiete ist jedoch nicht auf der Grundlage eines schlüssigen Konzepts erfolgt. Die im Vergleichsraum erhobenen Daten bieten nicht hinreichend Gewähr dafür, dass die tatsächlichen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes realistisch wiedergegeben werden.

Die fehlende Datenrepräsentativität folgt bereits daraus, dass ganz überwiegend Mieten von Wohnungsgesellschaften erfasst worden sind und Mieten kleinerer und privater Vermieter durch die erfassten 56.351 Rückläufer nicht ausreichend repräsentiert werden (vgl. Bayerisches LSG, Urt. v. 28.03.2018, L 11 AS 52/16, juris, Rn. 50; bestätigend BSG, Urt. v. 03.09.2020, B 14 AS 34/19 R, juris, Rn. 33).

Insoweit ergibt sich aus dem Fachgutachten, dass Rückläufer in Bezug auf die Vermieterbefragung in Höhe von 56.351 aus einer Anzahl von Angaben aus der Wohnungswirtschaft in Höhe von 53.638 und einer Anzahl aus der Kreisen der privaten Eigentümer in Höhe von 2.713 zusammensetzt (S. 14 des Fachgutachtens). Infolgedessen wurde nicht der gesamte Wohnungsmarkt einschließlich aller Vermietergruppen abgebildet.

Insoweit ergibt sich aus dem Gutachten (S. 14 des Fachgutachtens), dass elf Unternehmen der Wohnungswirtschaft kontaktiert und 5.000 private Eigentümer angeschrieben wurden. Von diesen 5.000 privaten Eigentümern, meldeten sich lediglich 2.713 private Vermieter zurück. Damit liegt unter Berücksichtigung dieser Angaben die Rückläuferquote bei ca. 54 % in Bezug auf die privaten Vermieter.

Berücksichtigt man jedoch in diesem Rahmen die ergänzenden Ausführungen des Beklagten, dass neben den institutionellen Vermietern) 4.943 private Eigentümer befragt wurden, ergibt sich eine Vertiefung des Fehlers des vorliegenden Konzeptes. Die angeschriebenen Eigentümer wurden aus einer Stichprobe der Grundsteuerdaten ausgewählt. Die Auswahl erfolgte so, dass Eigentümer von jeweils rund 100 Anschriften je Ortsteil angeschrieben wurden. Daraus resultierten 613 (verwertbare) Wohnungsdatensätze. Darüber hinaus wurden 13.129 Personen einer Melderegisterstichprobe angeschrieben, die ebenfalls gleichverteilt über das gesamte Stadtgebiet war. Aus dieser Erhebung resultierten 2.100 (verwertbare) Ergebnisdatensätze, ergibt sich, dass nicht nur 5.000 private Eigentümer angeschrieben wurden, sondern 18.072. Betrachtet man nunmehr die Rückläufer aus dieser Befragung mit 613 und 2.100 ergibt sich zwar die im Gutachten angegebenen Anzahl von 2.713 jedoch nur eine tatsächliche Rückläuferquote von 15,01 %. Ob diese geringe Rückläufer ausreichend sind ist zweifelhaft, insbesondere unklar bleibt, ob diese privaten Rückläufer auch den gesamten Vergleichsraum und die einzelnen Stadtteile abdecken und im Wesentlichen auch die Verteilung im Vergleichsraum widerspiegelt. Eine Differenzierung zwischen privaten und Wohnungsgesellschaften lässt sich die Tabelle 3.1 (Seite 13 des Gutachtens) nicht nehmen. Dies gilt umso mehr, da nicht sämtliche 56.351 Datensätze in die Grundlage eingeflossen sind, sondern lediglich 55.128 Datensätze. Ob die aussortierten Datensätze im Umfang von 1.223 von privaten oder institutionellen Großvermietern stammen, lässt sich dem Gutachten, anders als bei Tabelle 3.3 in Bezug auf die Betriebskosten, nicht entnehmen, sodass es sich bei diesen 1.223 auch um weitüberwiegend Datensätze von privaten Vermietern handeln kann.

Dies kann jedoch auch dahinstehen, da unter Berücksichtigung der angegebenen Zahlen die Datengrundlage im Umfang von 56.351 Mietwerten betreffen 53.638 Wohnungen von Unternehmen der Wohnungswirtschaft und lediglich 2.713 von privaten Eigentümern.

Danach liegt der Anteil der erfassten Mieten privater Vermieter bei nur 4,81 %. Der Anteil der Mieten von Unternehmen der Wohnungswirtschaft liegt bei 94,18 %.

Damit sind die tatsächlichen Verhältnisse des gesamten Wohnungsmarktes nicht ausreichend repräsentativ in den erfassten Bestandsmieten dargestellt worden, da nicht ersichtlich ist, dass den Wohnungsunternehmen in der Stadt Bremen eine entsprechend marktbeherrschende Stellung zukommt. Nach den Ergebnissen des Zensus 2011 waren

in der Stadt Bremen 276.314 Wohnungen in Wohngebäuden vorhanden. Hiervon waren 156.970 Wohnungen zu Wohnzwecken vermietet. Insgesamt 205.393 Wohnungen standen im Eigentum von Privatpersonen (133.495) oder Wohnungseigentümergeinschaften (71.898). Weitere 66.695 Wohnungen standen im Eigentum von kommunalen Wohnungsunternehmen (28.618), privatwirtschaftlichen Wohnungsunternehmen (23.643), Wohnungsgenossenschaften (9.690) oder anderen privatwirtschaftlichen Unternehmen (4.744). Danach kann der Anteil der Wohnungsunternehmen an allen zu Wohnzwecken vermieteten Wohnungen allenfalls bei 42,49 % gelegen haben.

Der danach unverhältnismäßig hohe Anteil an Mieten von Unternehmen der Wohnungswirtschaft lässt sich auch nicht mit einer marktbeherrschenden Stellung im unteren Mietpreissegment rechtfertigen. Zum einen fehlt es an konkreten Feststellungen dazu, dass das untere Mietpreissegment in der Stadt Bremen im Wesentlichen von den Wohnungsunternehmen abgedeckt wird. Zum anderen sieht das von dem Beklagten gewählte Verfahren, bei welchem die Festlegung der Referenzmiete über eine statistische Ermittlung der unteren örtlichen Miethöhe erfolgt, eine Abgrenzung des einfachen Wohnungsstandards bereits auf der Ebene der Datenerhebung nicht vor.

Die der Ermittlung der Referenzmiete zugrunde gelegten Daten erweisen sich auch deswegen als nicht repräsentativ, weil sich die erhobenen Mieten ganz überwiegend auf wenige Stadtteile konzentrierte.

Nach den Angaben im Rahmen des Gutachtens (Seite 13 des Gutachtens) beinhalten die erhobenen 56.351 Bestandsmieten u. a. 9.066 aus dem Stadtteil Vahr., 4.105 aus dem Stadtteil Huchting, 5.655 aus dem Stadtteil Osterholz, 3.868 aus dem Stadtteil Obervieland, 5.275 aus dem Stadtteil Gröpelingen, 3.459 aus dem Stadtteil Blumenthal, 3.415 aus dem Stadtteil Burglesum. und 3.490 aus dem Stadtteil Vegesack, mit einem Gesamtumfang von 35.951 Mietwohnungen und 42,28 % des gesamten Wohnungsbestandes. Dies ergibt eine Gesamtzahl von 38.333. Damit verteilen sich 68,03 % der erfassten Mietwerte auf nur acht von 23 Stadtteilen im Stadtgebiet. Mehr als 16 % der Mieten betreffen Wohnungen im Stadtteil Vahr.

Die Stadtteile Mitte, Seehausen, Schwachhausen, Borgfeld, Blockland, Östliche Vorstadt und Oberneuland sind nur mit 3.673 Mietwerten und damit höchstens mit 6,51 % der erhobenen Mieten vertreten. Da diese Verteilung offensichtlich nicht mit der Verteilung des Mietwohnungsbestandes im Stadtgebiet übereinstimmt, insoweit in Mitte, SV., BCF., Borgfeld, Blockland, Östliche Vorstadt und Oberneuland mit einem Gesamtumfang von 35.951 Mietwohnungen und 21,84 % des gesamten Wohnungsbestandes, besteht keine Gewähr, dass die Daten das tatsächliche Mietniveau im gesamten Vergleichsraum widerspiegeln. Hinzukommend schlägt auch die ungleichmäßige Verteilung in Bezug auf

die einzelnen Stadtteile auch insoweit durch, dass Stadtteile mit einem hohen Angebot von Unternehmen der Wohnungswirtschaft auch überproportional in den überproportional erfassten Stadtteilen liegen, sodass auch sich hieraus eine überproportionale Berücksichtigung von Unternehmen der Wohnungswirtschaft im Vergleich zu kleineren und privaten Vermietern ergibt, sodass auch im Stadtteilbezug solch ein ausgewogenes und den Verhältnissen entsprechendes Verteilungsverhältnis zwischen privaten und Vermietern der Unternehmen der Wohnungswirtschaft nicht festzustellen ist.

Da der Wohnungsmarkt im Vergleichsraum nicht repräsentativ durch die erfassten Bestandsmieten abgebildet wird, führt auch die Überprüfung der Versorgung mit Wohnraum durch Angebotsmieten nicht zur zutreffenden Erfassung des Mietpreisniveaus von Wohnungen mit einfachem Standard (vgl. Bayerisches LSG, Ur. v. 28.03.2018, L 11 AS 52/16, juris, Rn. 47; bestätigend BSG, Ur. v. 03.09.2020, B 14 AS 34/19 R, juris, Rn. 37).

Auch kann die fehlende Datenrepräsentativität vorliegend auch nicht dadurch ausgeglichen werden, dass der Beklagte die Richtwerte anhand eines hohen Quantils festgelegt hat. Mit dem im Rahmen des Konzeptes verwendeten 50%-Quantil wird zwar ein deutlicher größerer Anteil der erfassten Mieten von der Referenzmiete abgedeckt, als das Bundessozialgericht für die Bestimmung des unteren Marktsegmentes fordert (vgl. BSG, Ur. v. 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R). Die Abgrenzung des unteren Marktsegmentes über eine Quantilgrenze kommt aber überhaupt nur in Betracht, wenn sichergestellt ist, dass die erhobenen Daten das Mietpreisniveau des gesamten Mietwohnungsbestandes wiedergeben. Vorliegend besteht hingegen aufgrund des hohen Anteils an Wohnungen von Wohnungsgesellschaften und Wohnungen in weniger zentral gelegenen Stadtteilen Grund zu der Annahme, dass sich bereits die erhobenen Mieten weit überwiegend im unteren Segment bewegen.

gez. Hinzukommend ergibt sich eine Unschlüssigkeit des Konzeptes daraus, dass der Beklagte im Rahmen seines Konzeptes einen Wohnlagenzuschlag vornimmt.

Insoweit gilt als Maßgabe in der Rspr., dass ein Konzept, welches zu einzelnen Unterteilungen des Vergleichsraumes unterschiedliche Angemessenheitswerte innerhalb eines Vergleichsraums vorsieht, sich nicht die aufgezeigten Voraussetzungen für ein schlüssiges Konzept berufen kann, sodass dies vorliegend auch für das Konzept des Beklagten gilt, welches einzelne Wohnlagenzuschläge vorsieht.

Denn für eine solche weitere Aufteilung der Städte und Gemeinden eines Vergleichsraums gibt es keine rechtliche Begründung, insbesondere können durch die Bildung von Wohnlagenzuschlägen die Voraussetzungen für die Bildung und die Rechtsfolgen eines

Vergleichsraums nicht geändert werden (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 33).

Bei unterschiedlichen Angemessenheitswerten für die Nettokaltmiete je nach Stadtteil könnte, weil bei einer Kostensenkungsaufforderung ein Umzug innerhalb des Vergleichsraums zulässig ist, eine solche zu einem Umzug von einem Wohnungstyp mit niedrigeren Angemessenheitswerten in einen solchen mit höheren und damit letztlich zu einer Erhöhung der Aufwendungen führen. Die in § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II angeordnete Deckelung der Aufwendungen nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb eines Vergleichsraums auf die bisherigen würde eine soziale Segregation bewirken, wenn sie auf den Umzug von einem „preiswerten“ in einen „teuren“ Wohnungstyp Anwendung fände, und sie würde ins Leere laufen, wenn aus einem „teuren“ Wohnungstyp in einen „preiswerten“ umgezogen wird. Dies zeigt, dass der Vergleichsraum die mit dessen Festlegung verfolgten Steuerungswirkungen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt verliert, wenn in ihm kein einheitlicher abstrakter Angemessenheitswert bestimmt ist (vgl. hierzu BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 35). An dieser grundsätzlichen Einordnung und Problemstellung, des Wechsels im Vergleichsraum in andere Stadtteil mit einem abweichenden Referenzwert, ändern auch die weiteren Regelung des Konzeptes des Beklagten (vgl. unter Buchstabe G der Verwaltungsanweisung) nichts, da nicht sämtliche Wechselkonstellationen umfasst sind.

Im Übrigen mangelt es, wie z. B.: für die einzelnen Wohnlagenzuschläge (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 41/18 R, juris, Rn. 36) an einer sie rechtfertigenden sachlichen Herleitung. Insoweit ist es schon eine immanente Voraussetzung der Schlüssigkeit eines Konzeptes in der Rspr., dass der gesamte Vergleichsraum abgedeckt ist und dass es nicht zu „Brennpunkten“ durch soziale Segregation kommt (vgl. BSG, Urt. v. 03.09.2020, B 14 AS 34/19 R, juris, Rn. 19). Im Übrigen dürfte es dem Beklagten freistehen, die erhobene Referenzmiete aus sozialpolitischen Erwägungen anzuheben, soweit dies in einen einheitlichen Referenzwert für den gesamten Vergleichsraum mündet.

Gegen diese Maßgabe, dass lediglich ein Referenzwert im gesamten Vergleichsraum anzuwenden ist, verstößt das Konzept des Beklagten auch insoweit, wie der soziale Wohnungsbau von diesen Angemessenheitsgrenzen ausgenommen wird und privilegiert wird. Insoweit ergibt sich aus Ziffer 5.3, dass Mieten für Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus grundsätzlich in tatsächlicher Höhe anzuerkennen sind. Dies schließt Mieten für Neubauten im geförderten Wohnungsneubau ausdrücklich mit ein. Dies ist eine unzulässige Separierung von einzelnen Wohnungstypen.

Es kann vorliegend unter Berücksichtigung der voranstehenden Ausführungen dahinstehen, ob der Beklagte sein Konzept ordnungsmäßig und in einer zulässigen und rechtzeitigen Form fortgeschrieben hat.

Es liegt Ausfall von lokalen Erkenntnismöglichkeiten vor, sodass die tatsächliche Bruttokaltmiete bis zur Grenze der Höchstbeträge des § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlages zu übernehmen ist.

Gelingt es dem Jobcenter nicht, die Beanstandungen des Gerichts auszuräumen, ist das Gericht zur Herstellung der Spruchreife der Sache nicht befugt, seinerseits eine eigene Vergleichsraumfestlegung vorzunehmen oder ein schlüssiges Konzept - ggf. mit Hilfe von Sachverständigen - zu erstellen. Beide Entscheidungen korrespondieren miteinander, denn die Bildung des Vergleichsraums kann nicht von der Erstellung des Konzepts getrennt werden, einschließlich der anzuwendenden Methode, und sind dem Jobcenter vorbehalten (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 29 m. w. N.).

Vielmehr kann das Gericht zur Herstellung der Spruchreife, wenn ein qualifizierter Mietspiegel vorhanden ist, auf diesen zurückgreifen; andernfalls sind mangels eines in rechtlich zulässiger Weise bestimmten Angemessenheitswerts die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft dem Bedarf für die Unterkunft zugrunde zu legen, begrenzt durch die Werte nach dem WoGG plus Zuschlag von 10 %. Dadurch soll den Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarkts zumindest ansatzweise gemäß gesetzgeberischer Entscheidungen - wenn auch für einen anderen Personenkreis - durch eine „Angemessenheitsobergrenze“ Rechnung getragen werden, die die Finanzierung extrem hoher und per se unangemessener Mieten verhindert (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 30 m. w. N.).

An diesen Voraussetzungen fehlt es. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beklagte nicht in der Lage ist die Beanstandungen vollständig durch Stellungnahmen, ggf. nach weiteren eigenen Ermittlungen, auszuräumen und das Gericht auch schon dem Beklagten die Gelegenheit eingeräumt hat, liegt ein Ausfall von lokalen Erkenntnismöglichkeiten vor, sodass die tatsächliche Bruttokaltmiete bis zur Grenze der Höchstbeträge des § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlages zu übernehmen ist mangels eines qualifizierten Mietspiegels ist auch das Gericht nicht befugt dazu, zur Herstellung der Spruchreife selbst unschlüssiges Konzept herzustellen.

Soweit der Beklagte mitteilt, dass eine Nachbesserung im Rahmen einer Gewichtung vorgenommen werden könnte, ist dies nicht tauglich, da schon die Ausgangslage und die Grundlage der Gewichtung aus den oben genannten Gründen nicht ausreichend ist, da die von privaten Vermietern erhobenen Daten nicht die Gewähr dafür haben den gesamten Wohnungsmarkt im Vergleichsraum abzudecken. Insoweit hilft keine höhere Gewichtung der privaten Vermieter. Ferner hilft dies auch nicht den weiteren Gesichtspunkten, die zu einer Unschlüssigkeit des Konzeptes führten, ab. Im Übrigen sind die vorliegenden Gesichtspunkte dem Beklagten schon seit der Entscheidung des Sozialgerichtes Bremen (vgl. SG Bremen, Urt. v. 15.06.2018, S 28 AS 1213/16) zum vorherigen Konzept und im Rahmen der anhängigen Verfahren bekannt und dieser hat bisher nicht im Ansatz Schritte zur Nachbesserung unternommen, sondern hält an seinem Konzept fest und ist der Ansicht, dass dieses Konzept schlüssig ist und infolgedessen auch kein Erfordernis zur Nachbesserung besteht.

Dies bedeutet für den Zeitraum vom 01.11.2019 bis zum 31.12.2019, dass nach § 12 WoGG in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung für vier Haushaltsmitglieder in der für A-Stadt maßgeblichen Mietstufe IV ein Höchstbetrag von 730,00 Euro anzusetzen ist. Zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 % errechnet sich eine Höchstgrenze für die Bruttokaltmiete von 803,00 Euro. Die tatsächlichen Kosten der Kläger lagen oberhalb diesem Wert, sodass nicht die tatsächlichen Kosten der Kläger für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.11.2019 bis zum 31.12.2019 zu übernehmen waren, sondern nur die Kosten bis zu einem Wert in Höhe von 803,00 Euro.

Für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.01.2020 ergibt sich, dass nach § 12 WoGG ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung für vier Haushaltsmitglieder in der für A-Stadt maßgeblichen Mietstufe IV ein Höchstbetrag von 803,00 Euro anzusetzen ist. Zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10 % errechnet sich eine Höchstgrenze für die Bruttokaltmiete von 883,30 Euro. Die tatsächlichen Kosten der Kläger lagen unterhalb diesem Wert, sodass nicht die tatsächlichen Kosten der Kläger für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.01.2020 zu übernehmen waren.

Unter Berücksichtigung dieser Sachlage und der zugehörigen Rechtslage war vorliegend jedoch darüber zu entscheiden, ob das Kostensenkungsverfahren ordnungsgemäß

durchgeführt wurde, da die tatsächlichen Kosten der Unterkunft für den Zeitraum vom 01.11.2019 bis zum 31.12.2019 oberhalb des angemessenen Wertes lagen.

Ein ordnungsgemäßes Kostensenkungsverfahren wurde vorliegend durchgeführt, da der Beklagte den Klägern zuletzt mit Schreiben vom 01.04.2019 mitgeteilt hatte, dass die Miete in Höhe von 880,00 Euro die geltenden Richtertwerte für einen Haushalt mit vier Familienmitgliedern in Höhe von 657,00 Euro um einen Betrag in Höhe von 223,00 Euro übersteige. Zugleich forderte der Beklagte die Kläger zur Senkung ihrer Kosten auf.

Der Beklagte war nicht für den Zeitraum vom 01.11.2019 bis zum 31.12.2019 verpflichtet die tatsächlichen Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II zu übernehmen, da in diesem Rahmen die regelmäßige Übergangszeit von längstens sechs Monate (vgl. BSG, Urt. v. 17.10.2013, B 14 AS 58/12 R, juris, Rn. 17; BSG, Urt. v. 16.04.2013, B 14 AS 71/12 R, juris, Rn. 23 jeweils m. w. N.) zum 01.11.2019 abgelaufen war.

Die notwendige Voraussetzung einer Kostensenkungsaufforderung (vgl. BSG, Urt. v. 18.09.2014, B 14 AS 48/13 R, juris, Rn. 25; BSG, Urt. v. 09.04.2014, B 14 AS 23/13 R, juris, Rn. 33; BSG, Urt. v. 14.03.2012, B 14 KG 1/11 R, juris, Rn. 24; BSG, Urt. v. 20.08.2009, B 14 AS 41/08 R, juris, Rn. 32ff.; LSG Niedersachsen-Bremen, Urt. v. 07.02.2013, L 15 AS 88/11 jeweils m. w. N.) war insoweit gegeben, da der Beklagte den Klägern die erforderliche Kenntnis von notwendigen Kostensenkungsmaßnahmen ermittelt hat und die Kläger die subjektive Möglichkeit einer Absenkung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gehabt haben. Der Beklagte hat insoweit den Klägern zuletzt in dem entsprechenden Schreiben vom 01.04.2019 den von ihm als angemessen angesehenen Mietpreis angegeben (vgl. BSG, Urt. v. 22.11.2011, B 4 AS 219/10 R, juris, Rn. 21; BSG, Urt. v. 01.06.2010, B 4 AS 78/09 R, juris, Rn. 15; BSG, Urt. v. 17.12.2009, B 4 AS 19/09 R, juris, Rn. 15f.; BSG, Urt. v. 01.06.2010, B 4 AS 78/09 R, juris, Rn. 15 jeweils m. w. N.).

Auch auf die Folgen wurden die Kläger hingewiesen.

Die Kläger waren insoweit nicht nur über die Angemessenheitsgrenzen des Leistungsträgers informiert, sondern auch in die Lage versetzt, eine entsprechende Unterkunft zu suchen, die sich im Rahmen der Angemessenheitsgrenze bewegt. Die Kläger haben vorliegend jedoch nach der Kostensenkungsaufforderung vom 01.04.2019 nicht unverzüglich eine Wohnung intensiv und dokumentiert gesucht, sondern lediglich ab

Oktober 2019 intensiv und dokumentiert nach einer entsprechenden Wohnung gesucht haben und infolgedessen ein wesentlicher Zeitraum verstrichen ist. Insoweit kann vorliegend auch nicht zu Gunsten der Kläger festgestellt werden, dass sie nicht in der Lage waren eine entsprechende Wohnung zu suchen und die Kosten zu senken. Im Übrigen haben die Kläger mitgeteilt, dass nicht im gesamten Vergleichsraum nach Wohnung gesucht haben, sodass sie ihrer Kostensenkungsobliegenheit nicht vollständig nachgekommen sind. Infolgedessen fehlt es auch an einer erforderlichen Grundlage, die eine subjektive Unmöglichkeit der Kläger zur Senkung ihrer Kosten begründet.

Die Klage ist im Übrigen unbegründet, soweit die Kläger für den Zeitraum vom 01.11.2019 bis zum 31.12.2019 die Gewährung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung verfolgen und dieser Betrag den Wert nach § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlages in Höhe von 10 % übersteigt. Insoweit sind die Kläger auf das angemessene Maß, unter Berücksichtigung der voranstehenden Ausführungen, begrenzt.

Vorliegend ist ein Grundurteil im Höhenstreit auch hinsichtlich der zwischen den Beteiligten allein strittigen Höhe des anzuerkennenden Bedarfs für die Unterkunft zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Grundurteils im Höhenstreit in Abgrenzung zu einer unzulässigen Elementfeststellungsklage ist eine so umfassende Aufklärung zu Grund und Höhe des Anspruchs, dass mit Wahrscheinlichkeit von einer höheren Leistung ausgegangen werden kann, wenn der Begründung der Klage gefolgt wird (vgl. BSG, Urt. v. 30.01.2019, B 14 AS 24/18 R, juris, Rn. 12 m. w. N.).

Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, weil der Beklagte den Kläger Alg II bewilligt hat und die Kläger Anspruch auf höheres Alg II haben, wenn ihr Vorbringen zur Höhe des anzuerkennenden Bedarfs für die Unterkunft gefolgt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Berufung war gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG und gem. § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG zuzulassen. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, weil es um die Schlüssigkeit des Konzeptes des Beklagten in Bezug auf die Kosten der Unterkunft geht, bisher hierzu noch keine Entscheidung vorliegt und eine Vielzahl von Einzelfällen betroffen sein dürften, die über den Fall der Kläger hinausreichen. Hinzukommend weicht die vorliegende Entscheidung von dem Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 16.03.2021 unter dem Aktenzeichen L 15 AS 139/20 ab. Auf dieser Abweichung beruht die vorliegend

Entscheidung, da bei Anwendung der dieser Rechtsprechung würde eine inhaltliche Prüfung des Konzeptes entfallen und von einer Schlüssigkeit auszugehen sein.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

**schriftlich** oder **in elektronischer Form** nach Maßgabe von § 65a Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3803) in der jeweils aktuellen Fassung oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.

gez. Dr. Md  
Richter am Sozialgericht